

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan, Ing. Gabriel Wagner und Kollegen auf Erlassung eines Landesgesetzes (Beilage 814), mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird (Zahl 16 - 530) (Beilage 824).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, in seiner 53. Sitzung am Donnerstag, dem 22. Feber 1996, beraten.

Landtagsabgeordnete Gertrude Spieß wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte die Frau Berichterstatterin Abänderungsanträge zum gegenständlichen Gesetzentwurf, und zwar zu Artikel I Z 3 (§ 5 Abs. 8 und 9) und zu Artikel I Z 9 (§ (Abs. 8 und 9).

Gleichzeitig stellte die Frau Landtagsabgeordnete Gertrude Spieß den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihr beantragen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach einer Wortmeldung von Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer wurde der Antrag der Frau Berichterstatterin einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, mit den nachstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. In Artikel I Z 3 lauten im § 5 die Abs. 8 und 9:

"(8) Erstattet eine Partei, der nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze ein Präsident zukommt, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann wird der betreffende Präsident auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Gehört ein nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gewählter Präsident nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, so wird sein Amt dieser Partei zugerechnet."

2. In Artikel I Z 9 lauten im § 8 die Abs. 8 und 9:

"(8) Erstattet eine Partei, der gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze Mandate in der Landesregierung zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Gehört ein nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gewähltes Mitglied der Landesregierung nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, so wird sein Mandat dieser Partei zugerechnet."

Eisenstadt, am 22. Feber 1996

Die Berichterstatterin:
Gertrude Spieß eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.